



Das eJournal der Europäischen Rechtslinguistik (ERL)  
Universität zu Köln

# Rezension zu „Sprachdivergenzen im Europäischen Kollisionsrecht. Ein europäisch-rechtslinguistischer Ansatz“

von David Cuenca Pinkert.  
Berlin: Duncker & Humblot 2021.

**Katrin Schmitz**

28. September 2023  
doi: 10.18716/ojs/zerl.2023/2034  
[www.zerl.uni-koeln.de](http://www.zerl.uni-koeln.de)

## Inhalt

- 1 Überblick
- 2 (Rechts-)linguistische Grundannahmen in Kapitel B
  - 2.1 Europäische Rechtslinguistik
  - 2.2 Sprachdivergenz
- 3 (Rechts-)linguistische Analyse des Anspruchsbegriffs in Art. 22 Abs. 3 EuGüVO (Kapitel C)
  - 3.1 Allgemeine Kommentare zur linguistischen Analyse in Kapitel C
  - 3.2 Anmerkungen zur taxonomischen Analyse
- 4 (Rechts-)linguistische Analyse des Schadensbegriffs in der Rom II-VO (Kapitel D)
  - 4.1 Allgemeine Kommentare zur linguistischen Analyse in Kapitel D
  - 4.2 Anmerkungen zur „lexikalischen“ Analyse in Kapitel D
  - 4.3 Anmerkungen zur *frame*-semantischen Analyse in Kapitel D
- 5 Die Rolle der Latinismen für Sprachdivergenzen (Kapitel E)
  - 5.1 Anmerkungen zu Latein und Latinismen in der Rechtssprache
  - 5.2 Anmerkungen zur Analyse der lateinischen Bezeichnungen im Europäischen Kollisionsrecht
- 6 Bemerkungen zu den Kapiteln F und G und Fazit
- 7 Referenzen

<1>

## „Sprachdivergenzen im Europäischen Kollisionsrecht –

Ein europäisch-rechtslinguistischer Ansatz“ ist die publizierte Fassung der mit allen Verzeichnissen 106 Seiten umfassenden Masterarbeit im Fach Europäische Rechtslinguistik von David Cuenca Pinkert. In der vorliegenden Rezension stehen die (rechts-)linguistischen Prämissen und Analysen der zu besprechenden Arbeit im Mittelpunkt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die juristischen Kenntnisse überzeugen, die linguistischen hingegen einige Schwächen aufweisen. Dem linguistischen Anspruch des *per se* sehr interessanten Vorhabens wird der Verfasser bedauerlicherweise nicht voll gerecht, wenngleich er eine gute *frame*-semantische Darstellung findet und bzgl. Sprache als Identifikationsfaktor sowie Vorsicht vor Latein/Latinismen zu den richtigen Schlussfolgerungen kommt.

### 1 Überblick

<2>

Ziel der hier besprochenen Masterarbeit ist die Bearbeitung der Fragestellung „Inwieweit Sprachdivergenzen Einfluss auf die Rechtsanwendung nehmen können“ (S. 14). Diese sehr allgemeine Frage- und Themenstellung, die sich auch insbesondere im Untertitel der Arbeit wiederfindet (wobei mit „Ein europäisch-rechtslinguistischer Ansatz“ ein Ansatz aus der Europäischen Rechtslinguistik gemeint ist), steht im Rahmen der seit über 10 Jahren an der Universität zu Köln praktizierten Forschung und Lehre. Diese ist von der Überzeugung getragen, dass die (rechts-)linguistische Vorgehensweise auf Basis der institutionalisierten Mehrsprachigkeit der EU mit 24 offiziellen Sprachen einen wichtigen Beitrag zur Rechtsetzung und zur Auslegung des EU-Rechts leistet. Das Verdienst der vorliegenden Masterarbeit liegt in der Anwendung der (rechts-)linguistischen Vorgehensweise der Europäischen Rechtslinguistik auf das Kollisions- und Verfahrensrecht. Damit trägt der Verfasser der immer stärkeren Europäisierung dieser Rechtsgebiete Rechnung. Für die Analyse wählt der Verfasser exemplarisch Art. 22 Abs. 3 aus der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGüVO) aus, die den Drittschutz im Europäischen Güterrecht regelt, mit besonderem Blick auf die Verwendung der Rechtsbegriffe „Recht“ und „Anspruch“, sowie Art. 2 der Rom II-Verordnung (Rom II-VO) mit der Verwendung des (gegenüber dem nationalen deutschen Recht deutlich weiter gefassten) Schadensbegriffs. Im Rahmen der Einleitung fällt auf, dass die Behandlung der Sprachenvielfalt und offiziellen Mehrsprachigkeit mit Platitüden und unrichtigen Angaben zur Zahl der tatsächlich in Europa gesprochenen Sprachen (hier wäre die richtige von Glottolog/Ethnologue zu zitieren) sowie einer veralteten Liste der Vertragssprachen hochgradig unwissenschaftlich erfolgt. Letztere werden nach Art. 1 der EWG-Verordnung 1/58 anstelle des aktuelleren Unionsvertrags (EUV), Art. 55 Abs. 1 präsentiert. Dabei fehlt das Kroatische, das 2013 nach dem Beitritt Kroatiens hinzukam, bis heute der letzte eines neuen Mitgliedstaats.

< 3 >

Die Arbeit besteht (abgesehen von den üblichen Verzeichnissen) aus insgesamt sieben, mit den Buchstaben A bis G bezeichneten Hauptkapiteln, wobei Kapitel A die Einleitung mit Angaben zu der in diesem Abschnitt bereits kommentierten Problemstellung sowie zum Gang der Untersuchung darstellt. Kapitel B „Einordnung und Vorverständnis“ beinhaltet sowohl (rechts-)linguistische als auch rechtswissenschaftliche theoretische Prämissen, während die Kapitel C und D die bereits erwähnten Analysen der Sprachdivergenzen in der EuGüVO und Rom II-VO präsentieren. Aus der zweiten Analyse erwächst die in Kapitel E behandelte Frage nach der möglichen Rolle von Latinismen zur Vermeidung von Sprachdivergenzen. In Kapitel F wird, anders als der Titel vermuten lässt, kein Fazit der gesamten Arbeit gegeben, sondern vielmehr relativ kurz die Frage nach der Reformbedürftigkeit des EU-Sprachenregimes behandelt, während Kapitel G die Ergebnisse der gesamten Abhandlung in Thesen zusammenfasst. Die nachfolgenden Abschnitte werden die Kapitel B bis F genauer vorstellen und aus (rechts-)linguistischer Sicht kommentieren.

## 2 (Rechts-)linguistische Grundannahmen in Kapitel B

< 4 >

Das Theoriekapitel B („Einordnung und Vorverständnis“) besteht aus den beiden relativ kurzen Unterkapiteln I „Europäische Rechtslinguistik“ und II „Europäisches Kollisionsrecht“ und dem Herzstück des Kapitels, dem längeren Unterkapitel III „Sprachdivergenzen“. Trotz der insgesamt klaren und knappen Vorstellung, v.a. der ersten beiden Unterkapitel, wäre für die Lektüre des gesamten Kapitels die Voranstellung des rechtswissenschaftlichen (inhaltlich nicht von den anderen Abschnitten abhängigen) Unterkapitels II über das Europäische Kollisionsrecht günstiger gewesen, denn das Konzept und die Einbettung der Sprachdivergenzen (Unterkapitel III) hängt unmittelbar mit der Europäischen Rechtslinguistik (Unterkapitel I) zusammen. Diese beiden Unterkapitel werden nachfolgend detaillierter kommentiert.

### 2.1 Europäische Rechtslinguistik

< 5 >

Unterkapitel B I definiert die Rechtslinguistik und Europäische Rechtslinguistik und beschreibt konzis ihre Entwicklung seit der Entstehung in den 1970er Jahren. Besonderes Augenmerk liegt auf der Einordnung dieser transdisziplinären Wissenschaft. Der Verfasser arbeitet den übergreifenden und interdisziplinären Charakter der Rechtslinguistik (und ihre europäische mehrsprachige Extension) klar heraus. Jedoch unterläuft ihm auch eine Ungenauigkeit in der Aussage auf S. 17 „Der Mehrwert der Europäischen Rechtslinguistik liegt darin, dass durch sie *sprachspezifische* Fragen der Rechtswissenschaft mit den Methoden, Theorien und Strukturen untersucht werden können, die in der *Sprachwissenschaft* selbst angewendet werden. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens folgt aus dem Umstand, dass die Rechtssprache auch ‚Sprache‘ ist und ‚Sprache‘ das Handwerkszeug des Juristen ist“

(kursive Hervorhebungen durch den Verfasser der Arbeit). Schon in der eingangs dieses Unterkapitels vom Verfasser präsentierten Definition von Podlech (1976) zu den Untersuchungsmethoden der Rechtslinguistik auf Basis der Anforderungen der Linguistik (vgl. S. 16) sollte klar geworden sein, dass die Rechtslinguistik linguistische Methoden verwendet, dies also nicht allein für die Europäische Rechtslinguistik gilt. Letztere hat als zusätzliche Dimension die Herausforderungen der institutionalisierten Mehrsprachigkeit, wobei die involvierten EU-Vertragssprachen dem *Standard-Average-European*-Sprachtyp (SAE) angehören (vgl. Haspelmath 2001 und darin zitierte Literatur), so dass sie sich in der Grobstruktur eher ähneln, aber im Detail unterscheiden. Zentrales Anliegen der Europäischen Rechtslinguistik ist die verbundene rechtswissenschaftliche und linguistische Analyse europäischer Rechtstexte mit typologisch-kontrastiver Methodik, wobei speziell die Diagnose, Beschreibung und Vermeidung von Divergenzen in Semantik und Rechtswirksamkeit in den Blick genommen werden. Solche Divergenzen stehen auch im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit.

< 6 >

Wie im weiteren Gang dieser Rezension jedoch gezeigt werden wird, sind die Implikationen der oben zitierten Aussagen noch deutlich größer, denn für eine angemessene Verwendung der Methoden, Theorien und Strukturen der Sprachwissenschaft auf rechtssprachliche Bezüge müssen diese auch gut verstanden und sachrichtig angewendet werden, um die für die Mehrheit der Sprachdivergenzen verantwortlichen Ambiguitäten auf lexikalischer und syntaktischer Ebene richtig zu erkennen. Dabei ist auch eine sehr gute Kenntnis und Analyse dieser Elemente in den jeweiligen Amtssprachen für den Sprachvergleich unerlässlich. Generell ist aus linguistischer Sicht auffällig, dass in den beiden Untersuchungen zu Sprachdivergenzen im Bereich „Recht/Anspruch“ (Kapitel C) und „Schaden“ (Kapitel D) mit einer taxonomischen Analyse (Kapitel C) bzw. einer *frame*-semantischen Analyse (Kapitel D) deutlich unterschiedliche Aspekte lexikalischer Elemente fokussiert werden, ohne dass diese unterschiedliche Behandlung genauer erläutert wird. Ferner werden linguistische Termini und Methoden jeweils nur punktuell mit Bezug auf die untersuchten Verwendungen von Rechtsausdrücken eingeführt, während in der (Rechts-)Linguistik i.d.R. ein Theoriekapitel zum sprachlichen Phänomenbereich, der auch in seinen Gesamtzusammenhang eingeordnet wird, mit allen relevanten Termini und Methoden den konkreten Analysen vorangestellt wird.

Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich genauer mit den Prämissen des Verfassers zum Kernthema der Arbeit, der Sprachdivergenz, wobei die resultierenden Probleme der Anwendung linguistischer Konzepte und Methoden in der vorliegenden Masterarbeit in den jeweiligen Kapiteln weiter vertieft werden.

## 2.2 Sprachdivergenz

< 7 >

Das für die vorliegende Arbeit sehr wichtige Unterkapitel über Sprachdivergenzen ist insgesamt unglücklich strukturiert, da die zentralen Arbeiten von Loehr (1998), Šarčević

(2006) und Burr-Haase (2016) sowie die Thematik von Entstehungen und Ursachen von Divergenzen nicht zusammenhängend und kritisch kommentiert dargestellt werden. Dieser Umstand trägt möglicherweise zur Unterschätzung der Problematik von Divergenzen generell sowie von Scheinkonvergenzen speziell bei.

< 8 >

Im Unterkapitel B III.1 werden Sprachdivergenzen zunächst unter Berufung auf Šarčević (2006: 126) definiert, wonach „der Wortlaut in den verschiedenen Sprachfassungen nicht übereinstimmt und damit zu Mehrdeutigkeiten führt“ (S. 20). Richtigerweise ergänzt der Verfasser zwar, dass nicht allein eine in der Gegenüberstellung von zwei Textstellen auffallende mangelnde „identische Wortfolge“ (S. 21) eine Sprachdivergenz ausmache, sondern erst die Präsenz einer inhaltlichen Abweichung. Allerdings unterschätzt der Verfasser mit dieser Aussage zugleich das Wesen der Sprachstrukturen wie die Herausforderungen der Übersetzungstätigkeit erheblich, da es nicht auf oberflächliche Wortstellungsphänomene ankommt, sondern auf grundlegende lexikalische und terminologische, semantische und pragmatische Unterschiede. Genau solche Reflexionen leisten die Übersetzer ständig, um die inhaltliche Kohärenz unterschiedlicher, aber rechtlich gleichwertiger Sprachfassungen (z.B. EU-Verordnungen und EU-Richtlinien) zu gewährleisten. Der Verfasser bezieht sich hierzu auf die sehr wichtige Abgrenzung von (echten) Sprachdivergenzen und Scheindivergenzen bzw. Scheinkonvergenzen, die Burr-Haase (2016) in ihrer (im Übrigen auch weitere, nicht zitierte Typen von Sprachdivergenzen beinhaltenden) Klassifikation auf Basis zahlreicher Beispiele und unterschiedlicher linguistischer Phänomene vornimmt. Ein zentrales Element in der korrekten Analyse sprachlicher Einheiten im Hinblick auf das Vorliegen einer möglichen Scheinkonvergenz, die einen wichtigen Typ sehr problematischer Sprachdivergenzen darstellt, ist die Analyse der Bedeutungsstruktur in den Sprachfassungen, die unterschiedliche Konzepte beinhalten.

Diesen Punkt stellt der Verfasser zwar vor, verfolgt ihn aber im weiteren Verlauf der Arbeit nicht, sondern verwendet überwiegend „Begriff“ als zentralen Terminus, obwohl es sich hier – im Gegensatz zum Konzept – nicht um einen Terminus der linguistischen Semantik handelt. Schon Vater (1999) kritisiert das allgemeine Problem der Konfusion in der Verwendung von „Wort“ und „Begriff“, da sie die Diskussion der Beziehung von Sprache und Denken erheblich erschwere. Sowohl Vater (1999), Löbner (2015) als – im rechtslinguistischen Kontext – auch Mattissen (2022) beziehen sich auf die bereits von Ogden und Richards (1923) eingeführte und in ihrem semiotischen Dreieck veranschaulichte Distinktion, wonach „Wort“ und „Ausdruck“ sprachliche Einheiten sind, während „Begriff“ eine Denkeinheit darstellt, die in der linguistischen Semantik üblicherweise als deskriptive Bedeutung oder Konzept bezeichnet wird (vgl. Löbner 2015: 21 ff.). Es muss also stets klar differenziert werden zwischen Begriff/Konzept und Ausdruck/Fachterminus. Die Verwendung von „Begriff“ erfolgt jedoch – wie auch Vater (1999) beklagt – häufig alltagssprachlich und wird auch in einigen Fachsprachen (für die Rechtssprache vgl. Mattissen 2022) nicht klar für Konzept verwendet, sondern auch für den sprachlichen Ausdruck. Gerade in einer (rechts)linguistischen Arbeit wäre jedoch die Verwendung linguistischer Fachbegriffe wie eben „Konzept“ zu erwarten. Wie sich die durch das gesamte Buch

ziehende unklare und alltagssprachliche Verwendung von „Begriff“ anstelle einer sauberen Unterscheidung von (Inhalts-)Wort als sprachlichem Ausdruck und seiner Bedeutung(en) als Konzept(e) eine adäquate (rechts-)linguistische Analyse der rechtlichen Konzepte „Anspruch, „Recht“ und „Schaden“ und ihrer möglichen Mehrdeutigkeit in den nachfolgenden Kapiteln erschwert, wird weiter unten detaillierter erläutert.

< 9 >

Im Unterkapitel B III.2 stellt der Verfasser unterschiedliche Positionen hinsichtlich der Arten von Sprachdivergenzen vor (wobei hier die vollständige Klassifikation von Burr-Haase (2016) eigentlich richtig platziert wäre), um anschließend jedoch lediglich festzuhalten, dass „der Begriff der Sprachdivergenz – vorausgesetzt, man stuft ihn überhaupt als Oberbegriff ein – je nach sprachlicher Problemstelle weiter danach zu subkategorisieren ist, ob der Fehler auf formell-sprachlicher Ebene oder auf rechtlicher Ebene liegt“ (S. 23). Tatsächlich verteidigt der Verfasser die Anwendung des Begriffs der Sprachdivergenz als Oberbegriff auf S. 25 mit folgender Begründung: „Den Begriff der Sprachdivergenz als Oberbegriff anzuwenden ist naheliegend, weil er auch ohne linguistische Diskussion selbsterklärend ist: Die Sprachdivergenz umfasst Divergenzen, die im Bereich der (Rechts-)Sprache liegen“. Eine solche Begründung ist unwissenschaftlich und insbesondere linguistisch nicht adäquat, da hier die Linguistik auf Begriffsklärung reduziert wird. Insgesamt nimmt der Verfasser keine der präsentierten Klassifikationen an und reflektiert insbesondere die in den unterschiedlichen referierten Positionen verwendeten Termini nicht kritisch. Dabei beinhaltet insbesondere die unkritisch präsentierte Position von Loehr (1998), die von „Divergenzen im Text“ und „Divergenzen im Denken“ ausgeht, ein schwerwiegendes Problem: „Divergenz im Denken“ ist keine sprachwissenschaftliche Kategorie.

< 10 >

Im Unterkapitel B III.3 beschäftigt sich der Verfasser mit der Entstehung von Sprachdivergenzen, wobei sowohl die beteiligten Instanzen als auch die Mehrdeutigkeit von Rechtskonzepten als deren Quellen angeführt werden, und führt insbesondere die von Neumayr (2013) eingeführte Unterscheidung zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Sprachdivergenzen weiter aus. Zu den unvermeidbaren Sprachdivergenzen gehören demnach Fälle, bei denen „der Mangel bereits im Ursprungsmodell angelegt ist, etwa weil die Ausgangsfassung ungenau oder mehrdeutig ist“ (S. 25). Hierzu hätte der Verfasser jedoch konkrete Beispiele geben müssen. Er erläutert hingegen die Rolle und die Prozesse, die die Übersetzer und Rechtslinguisten in jedem Falle bei der Auflösung haben bzw. vornehmen. Als vermeidbare Sprachdivergenzen wird neben Flüchtigkeitsfehlern aufgrund der hohen Arbeitsbelastung insbesondere der Fall der bewussten Vagheit oder Ambiguität in allen Fassungen benannt, weil der politische Kompromiss nicht genauer ausgefallen ist. Für diesen Fall führt der Verfasser den Terminus „constructive ambiguity“ ein (S. 25), der kein linguistisches Konzept darstellt. Vielmehr hätte der Verfasser darauf eingehen sollen, dass die beiden angeführten Unterkategorien von vermeidbaren Sprachdivergenzen deutlich unterschiedliche Sachverhalte darstellen: Während bei ausgehandelter Ambiguität uneinheitliche Auslegung und Anwendung bewusst in Kauf genommen werden, wird bei Vagheit

die anwendbarkeitsnotwendige Auslegung auf die Judikative verschoben, die dann Rechtsfortbildung betreibt.

Zum Abschluss des Abschnitts werden als weitere Quelle von Sprachdivergenzen auch die verschiedenen Übersetzungsverfahren in den Institutionen angeführt (S. 26). Hier führt der Verfasser allerdings nur das Relais-Prinzip ein, während korrekt und klar zu unterscheiden ist, dass Legislativorgane der EU nach dem Relaisprinzip übersetzen, während Judikativorgane nach dem Pivotsprachenprinzip übersetzen. Schließlich sei ergänzt, dass der Autor zwar Šarčević (2006) bei der Beurteilung des Rechtsetzungsvorgangs heranzieht, aber nicht der Finalisierung der Rechtsakte durch die Direktion Rechtsakte Rechnung trägt, die u.a. dem systematischen Aufspüren und Beheben von Sprachdivergenzen dient.

### **3 (Rechts-)linguistische Analyse des Anspruchsbegriffs in Art. 22 Abs. 3 EuGüVO (Kapitel C)**

< 11 >

Kapitel C besteht aus drei Unterkapiteln, wobei Unterkapitel I eine einführende rechtliche Vorbemerkung zum Drittschutz im Kontext des international-privatrechtlichen Verordnungsrechts beinhaltet, auf die dann in Unterkapitel II die linguistische Analyse mit dem Ziel der Klärung der Frage folgt, ob die Verwendung des Anspruchs- bzw. Rechtsbegriffs in der deutschen Fassung von Art. 22 Abs. 3 EuGüVO eine Sprachdivergenz darstellt. Schließlich folgt in Unterkapitel III eine rechtliche Analyse. Insgesamt kommt der Verfasser zu der – trotz der im Folgenden genauer beschriebenen Schwächen in der linguistischen Analyse – nachvollziehbaren Schlussfolgerung, dass es in der deutschen Fassung von Art. 22 Abs. 3 EuGüVO eine Sprachdivergenz und einen Korrekturbedarf gibt. Dazu hätte der Verfasser auch im Fazit erläutern sollen, wie und nach welchen Maßgaben der Korrekturprozess abläuft.

#### **3.1 Allgemeine Kommentare zur linguistischen Analyse in Kapitel C**

< 12 >

Die linguistische Analyse von Art. 22 Abs. 3 EuGüVO besteht aus drei Teilen: Zunächst nimmt der Verfasser in Unterkapitel II.1 eine lexikalische Analyse vor, wobei er neben den fünf explizit im Inhaltsverzeichnis genannten Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch) auch noch weitere Vertragssprachen (Portugiesisch, Rumänisch, Polnisch, Schwedisch und Dänisch) heranzieht. Die zweite Analyse im Unterkapitel II.2 ist der Analyse der Begriffskohärenz aus innerverordnungsrechtlicher und interverordnungsrechtlicher Perspektive gewidmet, wobei in der zweiten Perspektive ein Vergleich der Verwendung der Rechtskonzepte „Anspruch“ und „Recht“ in den inhaltlich mit der EuGüVO in Relation stehenden Verordnungen EuPartVO, Rom I-VO, Rom II-VO, Rom III-VO, EuErbVO und EU-UnterhaltsVO vorgenommen wird. Unterkapitel II.3 führt kurz in die linguistische Anwendung der ursprünglich aus den Naturwissenschaften übernommenen Taxonomie ein und beinhaltet eine taxonomische Analyse der beiden Rechtskonzepte. Die

linguistische Analyse schließt mit dem Fazit in Unterkapitel II.4 ab. Sowohl die Abfolge der Untersuchungsschritte als auch ihre Beschaffenheit sind problematisch.

< 13 >

Die vom Verfasser zuerst durchgeführte „lexikalische“ Analyse stellt *de facto* einen reinen Sprachvergleich hinsichtlich der Verwendung der Termini „Recht“ und „Anspruch“ sowie ihrer Äquivalente in den untersuchten Sprachfassungen dar. Das zentrale Problem der linguistischen Analyse in Kapitel C liegt aus (rechts-)linguistischer Perspektive in der von vornherein postulierten, aber keineswegs durch eine genaue Analyse der Bedeutungsstruktur belegten, hierarchischen Relation der Rechtstermini „Anspruch“ und „Recht“. Um zu belegen, dass tatsächlich eine „Begriffsleiter“, also eine hierarchische Relation (oder Hyperonymie-Relation) zwischen diesen Termini existiert, ist es erforderlich, sich detailliert mit den (rechtssprachlichen) Konzepten der Ausdrücke „Recht“ und „Anspruch“ zu beschäftigen, d.h. ihre jeweilige Extension und Intension aufzuzeigen (vgl. auch Stock 2009: 412). Einige Elemente einer solchen Analyse, jedoch nur mit Bezug auf das Kollisionsrecht, werden im Rahmen der taxonomischen Analyse als Erklärung zum Schaubild (vgl. S. 45) geliefert (vgl. dazu weiter unten mehr).

### 3.2 Anmerkungen zur taxonomischen Analyse

< 14 >

Während der Verfasser auf S. 43 eine etymologische Erläuterung der linguistischen Taxonomie und ihrer Herleitung aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen gibt, übersieht er, was die linguistische Taxonomie tatsächlich ist. Eine etymologische Herleitung stellt keine Erklärung dar und paraphrasiert auch nicht die Bedeutung eines Ausdrucks, weil er im Laufe der Sprachgeschichte einen Wandel durchmacht und Bedeutung mehr ist als die Summe der Teile; hier erhärtet sich der Eindruck, dass der Verfasser die Linguistik lediglich als Hilfswissenschaft und nicht als eigene Disziplin ansieht. Zur Erklärung der linguistischen Taxonomie hätte der Verfasser die Definition von Löbner (2015: 244) heranziehen können: Eine Menge von Ausdrücken bildet genau dann eine Taxonomie, wenn: a. sie eine Begriffshierarchie von Hyponymen (= Unterbegriffe, Anm. der Rezensentin) bildet und b. jedes Hyponym eine Unterart seines Hyperonyms (= Oberbegriff, Anm. der Rezensentin) bezeichnet. Hieraus resultiert auch eine präzisere Vorgehensweise als die jetzt vorliegende. Denn die auf S. 45 graphisch dargestellte Taxonomie als Analyseergebnis ist keine linguistisch basierte Taxonomie, sondern stellt eine Anwendung einer hierarchischen Ordnung von juristischen Konzepten aus dem europäischen internationalen Privatrecht (Kollisionsrecht) dar. Für eine auch aus (rechts-)linguistischer Sicht nachvollziehbare Analyse müsste der Verfasser zeigen, welche Elemente jeweils Hyponyme zu welchem Hyperonym sind. Hierzu kann die – bedauerlicherweise der Graphik erst folgende – Erläuterung nur teilweise Informationen bieten.

< 15 >

Offen bleibt aber auch bei einer Ausführung der Taxonomie im Sinne der Definition von Löbner, welchen Beitrag eine taxonomische Analyse zur Erklärung der Entstehung der vom

Verfasser trotz der erwähnten Probleme der linguistischen Analyse nachvollziehbar dargelegten inhaltlichen Abweichung der deutschen Fassung von Art. 22 Abs. 3 EuGüVO, mithin einer echten Sprachdivergenz, tatsächlich leistet. Als Fazit lässt sich festhalten, dass eine sorgfältige Präsentation der juristischen Konzepte – in Kohärenz mit der Analyse in Kapitel D auch im Rahmen von *frames* – hier wesentlich ertragreicher wäre, da sie Mehrdeutigkeiten klar offenlegen und einen direkten Bezug zur Definition von Sprachdivergenzen und ihrer Aufdeckung bieten würde.

#### **4 (Rechts-)linguistische Analyse des Schadensbegriffs in der Rom II-VO (Kapitel D)**

< 16 >

Das umfangreiche Kapitel D besteht aus fünf Unterkapiteln, wovon das erste die Problemstellung des Schadensbegriffs aus rechtsterminologischer Sicht beschreibt und das zweite (sehr kurz) den Standpunkt des rechtswissenschaftlichen Schrifttums zum Schadensbegriff darlegt. Aus diesen beiden Unterkapiteln wird deutlich, dass in Kapitel D eine rechtsterminologische Überschneidung zwischen der nationalen (deutsche Rechtssprache) und der supranationalen (deutsche EU-Rechtssprache) Ebene besteht, die zu Missverständnissen unter deutschen Juristen geführt hat und deshalb ständig kommentiert wird. Die Schwierigkeit für deutsche Juristen besteht in der Unklarheit darüber, in welcher Rechtssprache das Wort „Schaden“ zu lesen ist. Der Verfasser sieht das Problem darin, dass in der Rom II-VO in „Schaden“ neben dem haftungsausfüllenden Tatbestand auch der haftungsbegründende Tatbestand integriert wird (ohne diese Konzepte gleich zu Beginn richtig zu erläutern). Es wird hingegen nicht hinreichend deutlich, wie das Problem entstanden ist: Schon bei der Abfassung des Rechtsakts (einer Verordnung mit direkter Wirkung im deutschen Rechtssystem) wird das EU-autonome Schadenskonzept und auch sein sprachlicher Ausdruck geprägt. Das Problem besteht nun darin, dass für das EU-Schadenskonzept derselbe Ausdruck gewählt wurde, der im deutschen Recht für ein vom EU-Recht verschiedenes Konzept (das weniger weit gefasst ist) gebraucht wird (und natürlich zuerst da war). Die deutschen Juristen diskutieren den EU-Ausdruck jedoch so, als ob er aus dem deutschen Recht stammte. Hingegen müssten sie eigentlich kommentieren, dass es zwei verschiedene (autonome) Schadensbegriffe, aber nur einen Ausdruck, gibt und dass dieser Umstand, in der Linguistik mit Homonymie bzw. aus nationaler rechtssprachlicher Perspektive mit Polysemie bezeichnet, auf nationaler Ebene zu Verwirrung führt, weil unklar ist, welche Lesart von „Schaden“ in einem gegebenen Dokument gemeint ist. Die Problematik polysemer Rechtstermini im Übersetzungskontext wird übrigens in Chromá (2011) dargestellt, eine Arbeit, die der Verfasser hätte berücksichtigen müssen.

Insgesamt kommt der Verfasser zu der Position, dass der (generische) Schadensbegriff sowohl in der deutschen Sprachfassung der Rom II-VO als auch im Sprachvergleich Inkonsistenzen aufweist, aber aus *frame*-semantischer Perspektive konsistent ist und im Hinblick auf die Rechtsanwendung keine erkennbaren Auswirkungen hat, sodass sich ein Korrekturbedarf im Hinblick auf die Terminologie nicht ergibt.

## 4.1 Allgemeine Kommentare zur linguistischen Analyse in Kapitel D

< 17 >

Die linguistische Analyse besteht in diesem Kapitel aus zwei Teilen: Wie in Kapitel C beginnt der Verfasser mit einer „lexikalischen Analyse“, die erneut eine reine Beschreibung der Verwendung des Schadensbegriffs zum einen innerhalb der deutschen Fassung der Rom II-VO und zum anderen kontrastiv in den anderen Sprachfassungen darstellt (vgl. Auflistung der untersuchten Sprachen in Abschnitt 3.1 der Rezension). Anders als in Kapitel C wird hier jedoch der Schadensbegriff im zweiten Teil der Analyse konzeptuell analysiert, und zwar im Rahmen der *Frame*-Semantik. Beide Analyseteile werden nachfolgend kommentiert.

## 4.2 Anmerkungen zur „lexikalischen“ Analyse in Kapitel D

< 18 >

Im ersten Teil der „lexikalischen“ Analyse verfolgt der Verfasser die Verwendung der juristischen Termini in den Sprachfassungen, die im Zusammenhang des weiten, VO-autonomen Verständnisses des Schadensbegriffs eine Rolle spielen, und deckt nachvollziehbar auf, dass das oben skizzierte weitere Verständnis nicht stringent in der deutschen Sprachfassung durchgehalten wird, sondern Unterscheidungen aus dem nationalen deutschen Zivilrecht punktuell aufscheinen. Im Rahmen des kontrastiven Sprachenvergleichs zeigt der Verfasser auf, dass eine große Divergenz zwischen den Sprachfassungen hinsichtlich der Benennung von „Schaden“ bzw. „Begriff des Schadens“ (vgl. S. 61) existiert. Erneut zeigt sich hier eine deutliche Schwäche in den linguistischen Kenntnissen: Anstelle von „Begriff des Schadens“ hätte hier zwischen (intensionalen und extensionalen) linguistischen und juristisch basierten Definitionen (also Legaldefinitionen), mithin zwischen der juristischen Begriffsebene und der sprachlich-syntaktischen Ebene, klar unterschieden werden sollen.

Insgesamt identifiziert der Verfasser vier Gruppen von Sprachfassungen, die sich in ihrem Wortlaut hinsichtlich des „Bezugsobjekts/-subjekts“ (vgl. S. 62) unterscheiden. Hier kann oder will sich der Verfasser offenbar nicht entscheiden, ob er sich auf den Gegenstand des Definiendums im Sinne eines allgemeinsprachlichen Objekts, die Elemente der Definition oder auf das grammatische Subjekt in den präsentierten Wortlauten bezieht. Inwieweit der Ausdruck „Schaden“ ggf. ein grammatisches Präpositionalobjekt erfüllt, hätte für jede betr. Sprachfassung anhand einschlägiger Evidenz einzeln diskutiert werden müssen. Aus linguistischer Perspektive liegt also entweder eine fehlende Ebenentrennung oder eine falsche grammatische Analyse vor.

Beide Lesarten werden den tatsächlich verwendeten Konstruktionen in den Sprachfassungen der Gruppe 4 mit der Paraphrasierung ‚Unter *Schaden* versteht man‘, die für die spanische, niederländische und (fälschlicherweise) auch die rumänische Sprachfassung gelten soll (S. 62), ohnehin nur teilweise gerecht. Die spanische Fassung benutzt die unpersönliche *se*-(Passiversatz-)Konstruktion in „A los efectos del presente Reglamento, *se entenderá por „daño“*“, die niederländische Fassung die unpersönliche Passivkonstruktion „En deze verordening

*wordt onder schade verstaan [...]*“. In beiden ist *daño* bzw. *schade* nicht das grammatische Subjekt, ihr Wortlaut lässt sich im Deutschen mit „In dieser Verordnung *wird unter Schaden verstanden* [...]“ übersetzen. (Zu niederländischem unpersönlichen humanen Pronomen *men* ‚man‘ vgl. Giacalone Ramat / Sansò 2007; Gast / van der Auwera / Vanderbiesen 2012). Einzig in der rumänischen Fassung ist *prejudiciu* in der verwendete Formulierung „În sensul prezentului regulament ‚*prejudiciu*‘ reprezintă [...]“ mit der Paraphrasierung „[...] *Schaden* bedeutet [...]“ das grammatische Subjekt, und dieser Wortlaut lässt sich mit keiner der vier gruppenbildenden Paraphrasierungen des Autors erfassen, begründet also eine fünfte Klasse.

Insgesamt zeigt die Analyse des Verfassers erneut deutliche Schwächen in den linguistischen Kenntnissen. Die Erklärung der Einteilung der vier Gruppen, die leider erst nach der Tabelle auf S. 62 folgt, berücksichtigt zwar das Subjekt und die Bedeutung des verwendeten Verbs, wird aber hinsichtlich der linguistischen Analyse schwach beschrieben. Aus der Diversität der Wortlaute leitet der Verfasser die richtige Konsequenz ab, nämlich die Suche nach einer Lösung auf konzeptueller Ebene über eine *Frame*-Analyse. Aus dem auf S. 63 aus dem Sprachvergleich gezogenen Schluss, dass der Schadensbegriff auf lexikalischer Ebene nicht entschärft werden könne, lässt sich erstmals auch ableiten, dass der Verfasser mit „lexikalisch“ auf die Ausdrucksseite der verwendeten sprachlichen Zeichen referiert.

### 4.3 Anmerkungen zur *frame*-semantischen Analyse in Kapitel D

<19>

Im zweiten Teil der linguistischen Analyse wird zunächst die *Frame*-Semantik eingeführt, wobei hier, ebenfalls anders als in Kapitel C, deutlich mehr Bezug auf die aktuelle semantische Fachliteratur (v.a. Busse 2015) erfolgt, so dass eine plausible Anwendung der linguistischen Methode auf den Schadensbegriff (vgl. Abbildung auf S. 66 und – erneut leider erst nachfolgend präsentierte – Erläuterung derselben auf S. 67) im zweiten Teil gelingen. Gleichwohl bleibt offen, inwieweit die *frame*-semantische Analyse zu einer Beantwortung der zentralen Fragestellung nach dem Vorliegen einer Sprachdivergenz beiträgt, da der Verfasser als Ergebnis der linguistischen Analyse lediglich festhält „dass sich der Schadensbegriff in der Rom II-VO für eine *frame*-semantische Analyse eignet“ (S. 68), hier aber nicht umgekehrt nach dem Beitrag der *Frame*-Analyse für die Diskussion fragt, ob und inwieweit sich die weiter gefasste Konzeption von „Schaden“ in der Rom II-VO auf die Rechtsanwendung auswirkt. Diese Betrachtung erfolgt in der Diskussion im Rahmen der rechtlichen Erörterung (vgl. v.a. Abschnitt 2 des Unterkapitels D III). Die dort auf S. 72 f. wieder aufgegriffene Betrachtung der unterschiedlichen Textfassungen hätte in die (rechts-)linguistische Analyse hineingehört.

## 5 Die Rolle der Latinismen für Sprachdivergenzen (Kapitel E)

< 20 >

Vor dem Hintergrund der Beobachtung, dass das Europäische Verordnungskollisionsrecht, beispielsweise auch die für Kapitel D genauer analysierte Rom II-VO, zahlreiche Latinismen verwendet, stellt der Verfasser die Frage, „welchen Zweck der Europäische Verordnungsgesetzgeber mit dem Rückgriff auf lateinischen [sic!] Bezeichnungen im Gesetzestext verfolgt“ (S. 78). Es wird die These aufgestellt, dass „durch den zusätzlichen Rekurs auf Latinismen Divergenzen zwischen den unterschiedlichen Sprachfassungen vermieden werden können“ (S. 78). Zu diesem Zweck wird im ersten Unterkapitel (E. I) die Rolle des Lateins in der Rechtssprache behandelt, ohne jedoch zu erklären, was die Termini im römischen Recht bedeutet haben und wofür sie in den einzelnen nationalen Rechtssystemen stehen (vgl. meine Anmerkung zur Etymologie in <14 >). Darauf folgt eine Untersuchung der lateinischen Bezeichnungen im Europäischen Kollisionsrecht im Unterkapitel II anhand von Art. 2 Abs. 1 Rom II-VO, der auch in der Einleitung des Kapitels (S. 78) und hier nachfolgend zitiert wird:

Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag („*Negotiorum gestio*“) oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen („*Culpa in contrahendo*“).

Das Kapitel schließt mit dem Fazit des Verfassers in Unterkapitel E III, dass Latinismen bei korrekter gesetzestechnischer Umsetzung grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Vermeidung von Sprachdivergenzen darstellen, diese jedoch im Falle des Art. 2 Abs. 1 Rom-VO misslungen sei, da erkennbar kein gemeinsames gleiches Verständnis der Konzepte auf EU- und nationaler Ebene vorliegt, so dass hier aus linguistischer Sicht die Verwendung von Latinismen die Gefahr von Sprachdivergenzen erhöht (vgl. S. 89). Bedauerlicherweise sieht der Verfasser nicht das Potenzial dieser unterschiedlichen Lesarten, die ja gerade ein Paradebeispiel für sog. *faux amis* bzw. Scheinkonvergenzen gemäß der Klassifikation von Divergenzen darstellen, was an die Diskussion der verschiedenen Ansätze zu Divergenzen hätte rückgekoppelt werden sollen.

### 5.1 Anmerkungen zu Latein und Latinismen in der Rechtssprache

< 21 >

Bereits die kurze Einführung in Ziel und Struktur von Kapitel E dürfte zeigen, dass hier eine synonyme Behandlung von Latein und Latinismus vorliegt. Diese Konfusion durchzieht das gesamte Kapitel und ist umso erstaunlicher, als der Autor direkt zu Beginn des Kapitels auf die Definition von Latinismen von Bußmann (2008: 241) hinweist, wonach man unter einem Latinismus „eine dem Lateinischen entlehnte oder nachgebildete Ausdrucksweise“ versteht. Während die zweite Option, d.h. eine Nachbildung (auch Lehnübersetzung genannt) keinesfalls zutrifft, stellt sich die Frage, inwieweit die erste Option der Entlehnung den Gebrauch von „Latinismus“ rechtfertigt. Unter Entlehnung wird die Übernahme sprachlicher Bestand-

teile aus einer Sprache (hier Latein) in eine andere verstanden. Die so entstehenden Wörter werden Lehnwörter genannt, wobei jedoch zwei Untertypen zu unterscheiden sind (die der Verfasser in seiner Beschäftigung mit Lehnwörtern auf S. 79 jedoch auf eine Stufe mit dem Lehnwort an sich stellt), nämlich Fremdwörter und Lehnwörter im engeren Sinn. Fremdwörter sind Wörter, die ohne formale Änderung aus einer fremden Sprache übernommen wurden (wie auch in Art. 2 Abs. 1 Rom II-VO), wie der Verfasser ebenfalls festhält (vgl. S. 79). Hingegen sind Lehnwörter im engeren Sinn mehr oder weniger in das lautliche und orthographische System der Zielsprache integriert (was im Fall der lateinischen Ausdrücke in der deutschen sowie in anderen Rechtssprachen klar erkennbar nicht der Fall ist). Vor diesem Hintergrund wäre es daher präziser, in Kapitel E durchgängig die Formulierungen „lateinische Ausdrücke“ oder „lateinische Fremdwörter“ in den behandelten Rechtssprachen zu verwenden. Wesentlich genauer ist die Darstellung der Entwicklung der Integration der lateinischen Rechtsausdrücke in die deutsche, die österreichische und in andere Rechtssprachen sowie die Präsentation von Argumenten aus der rechtslinguistischen Fachliteratur zur möglichen aktuellen Rolle des Lateinischen.

## **5.2 Anmerkungen zur Analyse der lateinischen Bezeichnungen im Europäischen Kollisionsrecht**

< 22 >

Im zweiten Unterkapitel beschäftigt sich der Verfasser mit lateinischen und anderen Fremdwörtern im Europäischen Kollisionsrecht, wobei in der Einleitung zunächst deutlicher und adäquat zwischen Fremdwörtern und Lehnübersetzungen unterschieden wird, die Fragestellungen des Unterkapitels jedoch erneut Latein und Latinismen verwenden (vgl. S. 83): Die erste Frage gilt dem Zweck, den der Gebrauch lateinischer Bezeichnungen im Europäischen Kollisionsrecht hat, während die zweite sich damit beschäftigt, „inwieweit Latinismen der Vermeidung von Sprachdivergenzen dienen“. Beide Fragen werden in den nachfolgenden Abschnitten jeweils am Beispiel von Art. 2 Abs. 1 Rom II-VO und unter Einbezug des rechtswissenschaftlichen Schrifttums erörtert.

< 23 >

Der ersten der beiden erwähnten Fragen geht der Verfasser im Abschnitt „Der Hintergrund für die Verwendung von Latinismen“ (S. 83 ff.) nach und arbeitet, wesentlich auf Basis von Mansel (2017), den Zweck der Verwendung von „Latinismen“ als die Herstellung einer gewissen Universalität in den modernen Rechtssprachsystemen heraus. Interessanterweise findet sich in den wörtlich zitierten Passagen aus dem Schrifttum, insbesondere von Mattila (2013) und Mansel (2017), ausschließlich „Latein“ und niemals „Latinismen“.

< 24 >

Inwieweit tatsächlich lateinische Rechtstermini eine Universalbezeichnung darstellen, untersucht der Verfasser im zweiten Abschnitt („Vermeidung oder Schaffung von Sprachdivergenzen“, S. 85 ff.), indem er richtigerweise überprüft, ob die mit so einer Funktion notwendigerweise einhergehende gleiche Verwendung in allen Sprachfassungen der Rom II-VO erfolgt. Die detaillierte und alle in den Kapiteln zuvor analysierten Sprachfassungen

einbeziehende Analyse ergibt jedoch keine gleiche Verwendung, so dass der Verfasser zum richtigen Ergebnis kommt, dass „manche Latinismen oder Entlehnungen aus dem Latein den Eindruck erwecken, sie hätten in allen Sprachen dieselbe Bedeutung; ihr Bedeutungsgehalt weicht aber in Wirklichkeit ab, wie es beispielsweise beim Wort ‚Kompetenz‘ der Fall ist“ (S. 87). Hierzu seien mehrere Punkte angemerkt: Zunächst ist das Beispiel „Kompetenz“ schlecht gewählt, da es ein Wort aus der Allgemeinsprache und kein Rechtsinstitut oder Fachterminus darstellt wie etwa *negotiorum gestio*. Ferner wirkt „Latinismen oder Entlehnungen aus dem Lateinischen“ hier redundant, vermutlich sind „lateinische Ausdrücke/ Fremdwörter oder Entlehnungen“ (zutreffend für „Kompetenz“) hier gemeint. Schließlich ist aus rechtslinguistischer Sicht zu ergänzen, dass genau diese Beobachtung einen präzisen Terminus in der Klassifikation von Sprachdivergenzen von Burr-Haase (2016) hat, nämlich „Scheinkonvergenz“.

## 6 Bemerkungen zu den Kapiteln F und G und Fazit

< 25 >

Das für seine rechtslinguistische Bedeutung zu kurze Kapitel F diskutiert die Reformbedürftigkeit des EU-Sprachenregimes und erteilt trotz enormer Kosten des aktuellen EU-Sprachenregimes und gelegentlichem Auftreten von Sprachdivergenzen einer *Lingua-Franca*-Lösung durch eine Reform eine Absage, die völlig zutreffend auf der Basis der Identifikation mit Sprache und Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten ist und der Auffassung des Rats entspricht, allerdings hier ohne Evidenz bzw. Quellen erfolgt.

< 26 >

In Kapitel G werden in Form von zehn Thesen die erarbeiteten Ergebnisse knapp zusammengefasst. Dabei tritt in These 9 noch einmal deutlich die unglückliche und nicht adäquate Gleichsetzung von Latein und Latinismen deutlich zum Vorschein: „Lateinische Rechtsbegriffe (Latinismen) sind als Relikt ...“ (vgl. S. 94).

< 27 >

Als **Fazit dieser Besprechung** lässt sich festhalten, dass das Verdienst der hier besprochenen rechtslinguistischen Arbeit in der Anwendung der Europäischen Rechtslinguistik auf terminologische Fragestellungen des Kollisionsrechts besteht. Dabei ist u.a. die *frame*-semantische Darstellung hervorzuheben, wobei die Analyse nicht vom Verfasser selbst stammt, der jedoch mit ihrer Hilfe die Beschreibungsmethodik von Divergenzen erarbeitet. Dabei fallen deutliche Schwächen im linguistischen Hintergrund und in der linguistischen Methodik auf, die gerade im rechtslinguistischen Studium eine wichtige Rolle spielen. Hierzu gehören u.a. die kritische Diskussion von Ansätzen, die Erläuterung anhand von Beispielen, die Verwendung der linguistischen Fachtermini sowie die Anwendung von Ansätzen auf den Untersuchungsgegenstand (z.B. Taxonomie, Scheindivergenz). Stellenweise fällt auch ein fehlerhafter Umgang mit Quellen auf, die nicht richtig gelesen oder verstanden bzw. falsch zitiert wurden.

## 7 Referenzen

- BURR-HAASE, I. (2016). Die Charta - ein mehrsprachiger europäischer Text. In: STERN, K./SACHS, M. (Hrsg.): *Europäische Grundrechte-Charta GRCh*. Sonderdruck. München: C.H.Beck. 65-88.
- BUSSE, D. (2015). Juristische Semantik als Frame-Semantik. In: VOGEL, F. (Hrsg.): *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung* [Publications of the School of Language & Literature Freiburg Institute for Advanced Studies 53]. Berlin: De Gruyter. 41- 68.
- CHROMÁ, M. (2011). Synonymy and Polysemy in Legal Terminology and their Applications to Bilingual and Bijural Translation. *Research in Language* 9.1, 31-50.
- Ethnologue: EBERHARD, D.M. / SIMONS, G.F. / FENNIG, C.D. (eds.). 2023. Ethnologue: Languages of the World. Twenty-sixth edition. Dallas, Texas: SIL International. Online version: <http://www.ethnologue.com>.
- GAST, V. / VAN DER AUWERA, J. / VANDERBIESEN, J. (2012). Human impersonal pronouns in English, Dutch and German. *Leuvense Bijdragen* 98, 27-64.
- GIACALONE RAMAT, A. / SANSÒ, A. (2007). The spread and decline of indefinite *man*-constructions in European languages: An areal perspective. In: RAMAT, P./ROMA, E. (eds.): *Europe and the Mediterranean linguistic areas: Convergences from a historical and typological perspective*. Amsterdam: Benjamins. 95-131.
- Glottolog: HAMMARSTRÖM, H. / FORKEL, R. / HASPELMATH, M. / BANK, S. 2023. Glottolog 4.8. Leipzig: Max Planck Institute for Evolutionary Anthropology. <https://doi.org/10.5281/zenodo.8131084>. (Available online at <http://glottolog.org>, Accessed on 2023-10-08.).
- HASPELMATH, M. (2001). *The European Linguistic Area: Standard Average European*. In: HASPELMATH, M. et al. (Hrsg.): *Language Typology and Language Universals*, Berlin: De Gruyter. Vol. 1, 1492–1510.
- LÖBNER, S. (2015). *Semantik. Eine Einführung*. 2. Auflage. Berlin: De Gruyter.
- LOEHR, K. (1998). *Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union. Eine empirische und theoretische Analyse aus sprachwissenschaftlicher Sicht*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- MANSEL, H.-P. (2017): *Privatrechtsdogmatik und Internationales Privatrecht*. In: AUER, M. et al. (Hrsg.): *Privatrechtsdogmatik im 21. Jahrhundert. Festschrift für Claus Wilhelm Canaris zum 80. Geburtstag*. Berlin: De Gruyter. 739-788.
- MATTILA, H.E.S. (2013). *Comparative Legal Linguistics. Language of Law. Latin and Modern Lingua Francas*. Farnham (Surrey): Ashgate Publishing Limited.
- MATTISSEN, J. (2022). Linguistische Kommentare zur Rechtsauslegung des EuGH. In: BURR-HAASE, I. / DILLMANN, R. / HEINEMANN, E. / MATTISSEN, J. / GROSS, I. / HOLWE, J. / SOBOTTA, C. / VAN DER JEUGHT, S. (eds.): *Auslegung des mehrsprachig verbindlichen Unionsrechts in der Rechtsprechung des EuGH und des EuG. Erörterung von Urteilen und Schlussanträgen der Jahres 2020 und 2021 unter rechtlinguistischem Aspekt*. Köln: Universität zu Köln, 34-51.
- NEUMAYR, K. (2013). *Rechtsübersetzen in der Europäischen Union. Sprachdivergenzen und ihre Auswirkungen*. Saarbrücken: AV Akademikerverlag GmbH & Co. KG.
- OGDEN, C.K. / RICHARDS, I.A. (1923). *The Meaning of Meaning: A Study of the Influence of Language upon thought and of The Science of Symbolism*. London: Routledge & Kegan Paul.

- PODLECH, A. (1976). Rechtslinguistik. In: GRIMM, D. (Hrsg.): *Rechtswissenschaften und Nachbarwissenschaften. Geschichte, Logik, Linguistik, Informatik, Friedensforschung, Finanzen, Didaktik*. München: C.H. Beck. 105-116.
- ŠARČEVIĆ, S. (2006). Die Übersetzung von mehrsprachigen EU-Rechtsvorschriften: Der Kampf gegen Sprachdivergenzen. In: GOTTI, M. (Hrsg.): *Insights into Specialized Translation*. Bern etc.: Peter Lang. 121 - 152.
- STOCK, W.G. (2009). Begriffe und semantische Relationen in der Wissensrepräsentation. *Information – Wissenschaft und Praxis* 60(8), 403-420.
- VATER, H. (1999). *Begriff statt Wort – eine terminologische Klärung*. In: KATNY, A./SCHATTE, C. (Hrsg.): *Das Deutsche von innen und außen. Ulrich Engel zum 70. Geburtstag*. Poznan: Wydawn. 147-153.

## Rechtsquellen

- EuErbVO: Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. *OJ L* 201, 27.7.2012, p. 107–134. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012R0650>.
- EuPartVO: Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften. *OJ L* 183, 8.7.2016, p. 30–56. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1104>.
- Europäische Güterrechtsverordnung (EuGüVO): Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands. *OJ L* 183, 8.7.2016, p. 1–29. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L.2016.183.01.0001.01.DEU>.
- EU-UnterhaltsVO: Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen. *OJ L* 7, 10.1.2009, p. 1–79. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32009R0004>.
- EWG-Verordnung 1/58: EWG Rat: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. *OJ L* 17, 6.10.1958, p. 385–386. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31958R0001>.
- Rom I-VO: Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). *OJ L* 177, 4.7.2008, p. 6–16. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0593>.
- Rom II-VO: Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

(Rom II). *OJ L* 199, 31.7.2007, p. 40–49. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32007R0864>.

Rom III-VO: Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts. *OJ L* 343, 29.12.2010, p. 10–16. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32010R1259>.

Unionsvertrag (EUV): Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung). *OJ C* 326, 26.10.2012, p. 13–390. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012M%2FTXT>.

---

**David Cuenca Pinkert**

*Sprachdivergenzen im Europäischen Kollisionsrecht. Ein europäisch-rechtslinguistischer Ansatz.*  
Berlin, Duncker & Humblot 2021. ISBN 978-3-428-18320-3.

---